

Die Satzung der Save-Ukraine Stiftung

§ 1 (Name, Sitz, Rechtsform)

Die Stiftung führt den Namen Save-ukraine e.V

Die gemeinnützige Stiftung hat ihren Sitz in Essen. Sie ist eine selbstständige, rechtsfähige Stiftung des deutschen bürgerlichen Rechts.

§ 2 (Stiftungszweck)

(1) Die Save-Ukraine Stiftung hat sowohl die Aufgabe, die Ukraine mit Hilfsgütern und humanitärer Hilfe zu versorgen, als auch die Bevölkerung der Ukraine und Ukrainische Staatsbürger mit allgemeiner Hilfe zu unterstützen.

Sie will im Besonderen

- Hilfsgüter in die Ukraine liefern
- Ukrainischen Bürgen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Ukrainischen Staatsgrenzen helfen

(2) Im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen humanitäre Hilfeleistungen jeglicher Art für Menschen in und außerhalb der Ukraine

Mildtätige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch

- Lieferung von medizinischen, militärischen und humanitären Gütern
- Gemeinnützige Zwecke werden insbesondere verfolgt durch
- Aufnahme und Versorgung von geflüchteten aus Kriegsgebieten
- Unterstützung in folgenden Handlungsfeldern:

Information und Organisation, Orientierung, Unterkunft, Versorgung und Grundausstattung, Mentale Gesundheitsversorgung, Vermittlung von Helfern, Übersetzung, Rechtsberatung, Bildung-, Sprachvermittlung, Arbeitsmarktvermittlung,

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung und die sie repräsentierenden Personen haben den Stiftungszweck zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.

§ 3 (STIFTUNGSVERMÖGEN)

(1) Das Stiftungskapital der Stiftung beträgt Euro 0,- .

(2) Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewähr- leistet ist.

(3) Das Vermögen der Stiftung wird durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 (MITTELVERWENDUNG / Geschäftsjahr)

(1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vermögenserträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 (Organe der Stiftung)

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6 (STIFTUNGSVORSTAND)

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu 5 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Geschäftsführung sein.

(2) Dem ersten Stiftungsvorstand gehörten die Personen an, die die Stiftung errichtet haben und im Stiftungsgeschäft einzeln namentlich erwähnt sind. Dies waren:

- a) Rodion Voronov, Essen
- b) Robert Turovskyy, Essen
- c) Maximilian Morochnik, Essen

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands aus, so ergänzen die verbleibenden Mitglieder den Stiftungsvorstand durch Zuwahl einer Persönlichkeit, die die Gewähr dafür bietet, dass sie sich für die Ziele und die Zwecke der Satzung einsetzt, und die aufgrund ihrer persönlichen Lebensführung ein Vorbild für Förderer der Stiftung darstellt.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit der Mehrheit ihrer Stimmen ein anderes Stiftungsvorstandsmitglied ausschließen.

§ 7 (Aufgaben des STIFTUNGSVORSTANDS)

Der Stiftungsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Geschäftsführung,
- b) Beratung der Geschäftsführung,
- c) Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- d) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands erforderlich.

§ 8 (Geschäftsführung)

(1) Die Geschäftsführung besteht aus bis zu drei Personen. Die Vertretung der Stiftung wird gemeinsam von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung wahrgenommen.

(2) Die erste Geschäftsführung wird von den Stiftern bestellt; die weiteren Geschäftsführer werden vom Stiftungsvorstand bestellt. Die Geschäftsführung kann aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

(3) Bei Verhinderung wird die Geschäftsführung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied vertreten. Das Recht des Stiftungsvorstands, bei längerdauernder Verhinderung beim Amtsgericht die Bestellung einer Notgeschäftsführung zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführung)

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gemäß §§ 86 und 26 BGB im Rechtsverkehr.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung, soweit einzelne Aufgaben nach § 7 dieser Satzung nicht dem Stiftungsvorstand vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Vergabe der Vermögenserträge unter Beachtung der Ziele und Zwecke dieser Satzung,
- c) die Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) die Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Stiftungsvorstand innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres,
- e) die Anzeige jeder Änderung der Geschäftsführung an die Aufsichtsbehörde.

§ 10 (Stiftungsaufsicht)

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert ein Jahresabschluss und ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 11 (Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegen, Satzungsänderungen)

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsvorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben oder den Zusammenschluss gemäß § 12 Abs. 2 StiftG NW oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstands erforderlich.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihren Zusammenschluss gemäß

§ 12 Abs. 2 StiftG NW werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

(4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung der Behörde nötig. Der neue Satzungszweck muss auch steuerbegünstigt sein.

§ 12 (Anfall des STIFTUNGSVERMÖGENS)

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V. hat das Stiftungsvermögen und die Erträge für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 13 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Stiftung in Kraft.

Essen den, 21.04.2022